

Verhandlungsschrift

über die am Donnerstag, den 27. September 2007, um 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **öffentliche 15. Sitzung der Stadtvertretung BLUDENZ.**

Anwesende:

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Vizebürgermeister Peter RITTER

Stadträtin Carina GEBHART

Stadtrat Dr. Thomas LINS

Maria FEUERSTEIN

Ing. Alexander FEUERSTEIN

Susanne BEER

Mag. Elmar BUDA

Raimund BERTSCH

Helmut ECKER

Andreas BURTSCHER

Johann SEEBERGER

Dieter KOHLER

OV Norbert LORÜNSER

Stadtrat Wolfgang WEISS

Arthur TAGWERKER

Kurt DREHER

Hermann BURTSCHER

Helmut TSCHANN

Klaus WILLI

Elmar STURM

Mag. Martin DÜR

Martina LEHNER

Joachim WEIXLBAUMER

Die Ersatzmitglieder:

Mag. Erwin FENKART
Rainer SANDHOLZER
OV Hermann NEYER
OV Norbert BERTSCH
Herwig MUTHER
Walter KHÜNY
Josef GASSNER
Günter ZOLLER
Engelbert UTTENTHALER

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Ingeborg WALCH
Alexander GEBHART
Franz BURTSCHER
Gerhard KRUMP
OV Edmund JENNY
Stadtrat Gunnar WITTING
DI Günther PIRCHER
Andrea HOPFGARTNER
LAbg. Mag. Karin FRITZ

Die Ersatzmitglieder:

Monika BAUR
Luis VONBANK
Dr. Andreas HUBER
Ing. Josef BEGLE
Ingrid KÖB
Michael KONZETT
Ing. Richard PÖSEL
Phillip DEJAKOM
Ing. Harald FELDKIRCHER
Harald RITTER
OV Lambert KAPFERER
Josef NEYER
Rita HALBEIS
Waltraud GRUNDNER

DI Martin BITSCHNAU
Werner STENECH
Rudolf ZEIF
Peter OSTI
Walter HÄMMERLE
Gerd DROLLE
LAbg. Olga PIRCHER
Gertrud FISCHL
Petra GASPERI
Siegfried BURTSCHER
Anni KHÜNY
Mag. Peter SPANNRING
Josef STROPPIA
Mario LEITER
Heike BRÜSTLE
Mükremin ATSIZ
Mg. Bernd WIDERIN
Mag. Brigitta AMANN
Erwin SPERGER
Dominik WAGNER
MMag. Adolf WINKLER
Peter SCHNEIDER
Michael MITTERMAYER
Beatrix NESSLER
Gerhard TAUDES
Christine TARMANN
Egon RIETZLER
DI Felix SCHNEIDER
Mirjam SCHAFFENRATH
Dr. Albert WITTEW.

Der Schriftführer:

Vor Eingang in die Tagesordnung legen die Ersatz-Stadtvertreter **Herwig MUTHER und Engelbert UTENTHALER** vor dem Bürgermeister das Gelöbnis gemäß § 37 GG ab.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 14. öffentlichen Sitzung vom 05.07.2007;
2. Berichte, Kenntnisnahmen:
3. Endabrechnung und Gebarung Erweiterungsbau VAL BLU Resort; Prüfbericht
4. Abweichung vom Voranschlag;
5. Kontokorrentkredit; Verlängerung
6. Bludenz Kultur gemeinnützige Gesellschaft mbH; Errichtung, Entsendung von Vertretern in den Beirat
7. Verein Tourismusverband Alpenregion Bludenz; Satzungsänderung
8. Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Personennahverkehr Blumenegg;
9. Gemeindeverband ÖPNV Klostertal; Änderung der Vereinbarung, Entsendung von Vertretern
10. Verein zur Förderung der Schülerbetreuung in Vorarlberg; Beitritt
11. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 24 Stadtvertreter und 9 Ersatzleute.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 14. öffentlichen Sitzung vom 05.07.2007

Die Verhandlungsschrift der 14. öffentlichen Sitzung vom 05. Juli 2007 wird auf Seite 5, Tagesordnung, unter Punkt 15, Bildung des Gemeindeverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Klostertal (ÖPNV Klostertal), und Punkt 16, Allfälliges, ergänzt und im Übrigen genehmigt.

Zu 2.:

Berichte, Kenntnisnahmen:

Berichte liegen keine vor.

Zu 3.:

Endabrechnung und Gebarung Erweiterungsbau VAL BLU Resort; Prüfbericht

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 01. Februar 2007, Punkt 3, beschlossen, die Gebarung und Endabrechnung des Erweiterungsbaues VAL BLU Resort durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Nach Durchführung einer geladenen Ausschreibung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. April 2007 unter Punkt 5 den Prüfungsauftrag an die Wirtschaftsprüfungskanzlei Austrianconsultants.eu, Bregenz, erteilt.

Zu den Punkten III und IVb hat Stadtamtsdirektor Dr. Wittwer mit Aktenvermerk vom 19. September 2007 Stellung genommen.

Der Antrag von Stadtvertreter Elmar Sturm, die Stadtvertretung möge beschließen, die Kontrollabteilung der Landesregierung um eine ergänzende Prüfung des Gegenstandes zu ersuchen, da im Prüfbericht wesentliche Fragen nicht behandelt

wurden und eine Gegenüberstellung der detaillierten Investitionskosten im Vergleich zu den Baubeschlüssen nicht dargestellt wurde, bleibt mit den 4 Stimmen der OLB, Rest Gegenstimmen, in der Minderheit.

Zu 4:

Abweichung vom Voranschlag

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Abweichung vom Voranschlag 2007:

Vst. 851 3461	Kanal - Tilgung BA 07		
	Voranschlagsausgabenansatz	EUR	385.000,--
	Erhöhung	EUR	242.100,--
	Erhöhung - vorzeitige Tilgung anstelle Oberflächenentwässerung Förderung Land/Bund 2006 (wurde 2006 der Rücklage zugeführt und jetzt wieder zur Darlehenstilgung entnommen)		
	neuer Ansatz	EUR	627.100,--.

Die Bedeckung dieser Ansatzserhöhung erfolgt durch Mehreinnahmen von EUR 242.100,-- auf Vst. 851 298 – Rücklagenentnahme.

Zu 5.:

Kontokorrentkredit; Verlängerung

Mit Kreditvertrag vom 30. Jänner 1970 räumte die Sparkasse der Stadt Bludenz einen Kontokorrentkredit in Höhe von ATS 1 Mio., ein. Dieser Rahmen wurde letztmals 1997, befristet bis 31. August 2007, eingeräumt.

Dieser Kontokorrentkredit bei der Sparkasse Bludenz Bank AG räumt der Stadt Bludenz einen Kreditrahmen bis zu EUR 72.600,-- ein und wird nur im Bedarfsfalle

(kurzfristig) ausgeschöpft und durch Einnahmen wieder reduziert oder ausgeglichen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, für den mit Kreditvertrag vom 30. Jänner 1970 seitens der Sparkasse Bludenz eingeräumten Kontokorrentkredit in Höhe von EUR 72.600,- die Laufzeit wiederum um zehn Jahre, d.i. bis zum 31. August 2017, zu verlängern.

Zu 6.:

**Bludenz Kultur gemeinnützige Gesellschaft mbH;
Errichtung, Entsendung von Vertretern in den Beirat**

Über Antrag von Stadtrat Dr. Thomas Lins beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen der OLB, der Bürgermeister wird ermächtigt, die nachstehende Erklärung über die Errichtung der Bludenz Kultur gemeinnützige Gesellschaft mbH abzugeben:

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Bludenz Kultur gem. Gesellschaft mbH

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bludenz.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Kunst und der Kultur in der Stadt Bludenz und der Region sowie die Leistung von Beiträgen zur Denkmal- und Heimatpflege.

Insbesondere ist es Gegenstand des Unternehmens, den Kultursaal Remise Bludenz und den Stadtsaal Bludenz programmatisch zu bespielen und zu diesem

Zweck diese Einrichtungen zu verwalten. Weiters ist Gegenstand des Unternehmens die Führung des Stadtmuseums Bludenz und die Verwaltung des historischen Archivs der Stadt Bludenz.

Gegenstand des Unternehmens ist weiters die Entwicklung und Umsetzung eines Spielstättenkonzeptes, in welches auch öffentliche oder der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Plätze und Einrichtungen als Kulturveranstaltungsorte einbezogen sind, um im Ergebnis einen erweiterten Zugang breiter Bevölkerungskreise zu kulturellem Schaffen und Erleben zu ermöglichen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Unterbreitung von Vorschlägen über den Abschluss von Förderverträgen mit anderen gemeinnützigen bzw. nicht auf Gewinn ausgerichteten Einrichtungen über Kulturförderungsmaßnahmen an die Stadt Bludenz.

Die Geschäftsführung wird angewiesen, das Unternehmen ausschließlich und unmittelbar im Sinne dieser gemeinnützigen Zwecke zu führen. Außer dem Verkauf von Karten und der Erhebung von Sponsoringbeiträgen darf ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nur soweit erfolgen, als er einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb zur Erreichung des begünstigten Zweckes darstellt und es sind die wirtschaftlichen Vorteile daraus unmittelbar und vollständig dem begünstigten Zweck der Gesellschaft zuzuführen. Dies trifft insbesondere auf die von der Gesellschaft selbst oder im Wege von Bestandsverträgen durch Dritte ausgeübten Bewirtschaftungsmaßnahmen für Kulturveranstaltungen, für den Verkauf von Artikeln im Zusammenhang mit kulturellen Produktionen und Ausstellungen (Museumsshop), für den Verkauf von Werbemöglichkeiten im Rahmen von Kulturveranstaltungen und Produktionen und für jene Überlassungen von Kulturräumlichkeiten gegen Entgelt an Dritte zu, die geschehen können, ohne die programmatische Bespielung bzw. Verwaltung zu beeinträchtigen. Die Restauslastung sonst ungenutzter Kapazitäten von Veranstaltungsmöglichkeiten darf die Bereiche Kunst und Wissenschaft, Sport, Fürsorge, Erziehung, Denkmalpflege, Naturschutz, Heimatpflege, Gemeinschaftspflege, Soziales und dergleichen betreffen.

Insbesondere sind auch allfällige Überschüsse aus der Vermietung des Cafe/Restaurants Remise und der Vermietung der Galerieräume in der Remise ausschließlich dem o.b. gemeinnützigen Betriebszweck zuzuführen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Gesellschaftszweck

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie strebt keinen Gewinn an. Sie beabsichtigt lediglich die Erzielung von kostendeckenden Einnahmen zur kostendeckenden Betriebsführung unter Berücksichtigung der ihr zufließenden Mittel aus Beiträgen, Spenden, Subventionen sowie allfälligen Zufallsgewinnen, resultierend aus der Erbringung der unter Punkt 2 angeführten Leistungen. Ein sich allenfalls ergebender Zufallsgewinn darf nicht an den Gesellschafter ausgeschüttet werden, sondern ist ausschließlich zur Erfüllung und Verfolgung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes zu verwenden. Verbleibende Zufallsgewinne sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Erfüllung der gemeinnützigen Tätigkeit der Gesellschaft verwendet werden dürfen. Der Gesellschafter darf auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Mittel, insbesondere das Vermögen der Gesellschaft, dürfen nur für die in der Satzung angeführten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke, entsprechend Punkt 2 verwendet werden. Die Gesellschaft darf nur für ihre satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke Vermögen ansammeln.

Weiters verpflichtet sich die Gesellschaft, keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Geschäftsführergehalt oder Beiratsvergütungen) zu begünstigen.

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft gebührt ihm nicht mehr als die eingezahlte Stammeinlage, für geleistete Sacheinlagen der gemeine

Wert der Sacheinlage, berechnet nach dem Wert zum Zeitpunkt der Leistung der Einlage.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes erhält der Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger ebenfalls nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil oder den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlage, berechnet nach dem Wert zum Zeitpunkt der Leistung der Einlage, zurück. Verbleibt in diesem Fall weiteres Vermögen der Gesellschaft, so fällt dieses einer anderen vom Gesellschafter oder den Liquidatoren zu bestimmenden gemeinnützigen Einrichtung zu, die auf dem Gebiet der Kulturförderung tätig ist und die abgabenrechtlichen Bestimmungen betreffend Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit erfüllt. Der Überschuss ist daher jedenfalls in gemeinnütziger Weise im Sinne der §§ 34 ff BAO ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke auf dem angeführten Gebiet zu verwenden.

Die Geschäftsführer der Gesellschaft müssen der Erfüllung des gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar dienen und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in tatsächlicher Hinsicht entsprechen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, jede nachträgliche Änderung und Ergänzung ihrer Satzungsbestimmungen, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betreffen, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats ab rechtskräftigem Generalversammlungsbeschluss mitzuteilen.

§ 4

Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,-- (in Worten: Euro fünf- unddreißigtausend).

Das Stammkapital wird mit einer Stammeinlage von EUR 35.000,-- (in Worten: Euro fünfunddreißigtausend) zur Gänze von der Stadt Bludenz übernommen und zur Gänze bar eingezahlt.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Generalversammlung
- c) der Beirat.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden von der Generalversammlung bestellt und abberufen.
3. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbständig, wenn aber zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.

4. Auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann durch Beschluss der Generalversammlung einem einzelnen Geschäftsführer die Einzelvertretungsbe-
fugnis erteilt werden.
5. Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt
diese gerichtlich wie außergerichtlich.
6. Den Geschäftsführern obliegt im Rahmen der Geschäftsführung insbesondere
auch
 - a) Planung und Durchführung des unter § 2 definierten Gegenstandes der
Bludenz Kultur gem. Gesellschaft mbH und damit verbunden die program-
matische Linie der Bludenz Kultur gem. Gesellschaft mbH vorzugeben und
die Erstellung von Marketingkooperationen und Sponsoring-
Partnerschaften.
 - b) die Führung der Bücher der Gesellschaft.
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses.
 - d) die Einberufung der regelmäßig bzw. in den besonderen Anlassfällen (§ 36
Abs. 2 GmbHG) abzuhaltenden Generalversammlung.
 - e) die Führung des Protokollbuches (§ 40 Abs. 1 GmbHG).
 - f) die Übermittlung der Beschlussabschrift an die Gesellschafter (§ 40 Abs. 2
GmbHG).
 - g) die Erstattung meldepflichtiger Mitteilungen an das Firmenbuchgericht.
 - h) die Ausübung der Arbeitgeberrechte gegenüber den Dienstnehmern der
Gesellschaft.
7. Die Funktion eines Geschäftsführers endet mit dessen Abberufung.

§ 8

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
2. Die Generalversammlung ist die Bludenzener Stadtvertretung.

3. Ihr obliegen sämtliche durch Gesetz oder Vertrag der Beschlussfassung der Gesellschafter vorbehaltenen Aufgaben, wie insbesondere die in § 35 GmbHG aufgezählten. Investitionen in einem Wert von über EUR 15.000,-- bedürfen der vorhergehenden Genehmigung der Generalversammlung (§ 35 Abs. 1 Z 7 GmbHG).

4. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt. Die Einberufung von Generalversammlungen an einen anderen Ort ist zulässig, sofern dem kein Gesellschafter widerspricht.

5. Generalversammlungsbeschlüsse werden – soweit gesetzlich nichts Anderes geregelt wird – mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst.

6. Gesellschafterbeschlüsse können – sofern das Gesetz dies zulässt – auch außerhalb der Generalversammlung auf schriftlichem Wege gefasst werden, doch müssen sich zur Wirksamkeit eines derartigen Umlaufbeschlusses alle Gesellschafter daran beteiligen.

§ 9

B e i r a t

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, dessen Bestellung und Funktion in den nachstehenden Bestimmungen geregelt ist.

2. Der Beirat besteht aus mindestens 8 Mitgliedern.

Ein Mitglied und Vorsitzender ist der für Kulturfragen zuständige Stadtrat.

Die weiteren Mitglieder werden von der Generalversammlung bestellt und zwar:

- drei Mitglieder aus dem Kreise der Bludenzer Kulturvereine und / oder aus der Mitte der Bludenzer Kulturschaffenden,
- zwei Mitglieder aus dem Kreise der Bludenzer Wirtschaft,

- zwei Mitglieder aus dem Kreise der Bludener Stadtvertretung.

Die Bestellung/Entsendung erfolgt jeweils auf 5 Jahre. Eine Abberufung bzw. der Widerruf der Entsendung ist jederzeit zulässig.

3. Aus der Mitte des Beirats wird ein Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt.
4. Die Einberufung des Beirats erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Sitzung. Der Beirat ist auch über Verlangen zweier Mitglieder einzuberufen.
5. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, elektronischer oder telefonischer Abstimmung zulässig, wenn alle Mitglieder des Beirats diesem Verfahren anlässlich der Abstimmung im konkreten Fall jeweils zustimmen.
6. Dem Beirat steht zu, in folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft an die Geschäftsführung Vorschläge zu erstatten:
 - a) Jahresplanung und Budget
 - b) Investitionsplanung
 - c) Erlass und Abänderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Aufgabenverteilung, Prokuren, Zeichnungsberechtigungen usw.)
 - d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages

In den unter a) bis e) angeführten Angelegenheiten bedürfen Beschlüsse der einfach-mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder des Beirates. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Der Beirat muss mindestens halbjährlich einberufen werden, sich von der Geschäftsführung über die gesetzten und geplanten Aktivitäten der Gesellschaft

berichten lassen und wichtige Angelegenheiten mit den Geschäftsführern beraten. Es steht der Geschäftsführung frei, in wichtigen Angelegenheiten aus eigenem Antrieb den Rat des Beirates einzuholen.

8. Der Beirat als Kollegialorgan hat die Geschäftsführung zu überwachen. Insbesondere hat der Beirat

a) das Recht, von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

b) das Recht, sämtliche Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen, sowie die Kasse und die Bestände an Wertpapieren zu prüfen.

Der Beirat kann für solche Aufgaben auch einzelne Mitglieder beauftragen und sich dabei des Wirtschaftstreuhanders der Gesellschaft und seiner Mitarbeiter oder anderer Fachleute bedienen.

c) das Recht, eine Generalversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

d) den Jahresabschluss zu prüfen und der Generalversammlung hierüber zu berichten.

e) die Dienstverträge leitender Angestellter und den Dienstpostenplan zu prüfen und der Geschäftsführung diesbezüglich Vorschläge zu erstatten.

9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates ist binnen 14 Tagen eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat und die ohne Verzug den Mitgliedern in Abschrift zuzustellen ist. Erhebt kein Mitglied innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung Einspruch, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Eine Kopie der genehmigten Niederschrift ist der Stadt Bludenz als Gesellschafterin zu überlassen.

§ 10

Gebarungsprüfung

Dem Prüfungsausschuss der Stadt Bludenz wird das Recht der Gebarungsprüfung eingeräumt.

§ 11

Geschäftsjahr, Ergebnis, Feststellung

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils mit 01. Jänner und endet mit dem folgenden 31. Dezember.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31. Dezember.
3. Die Geschäftsführung hat in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
4. Die Erlöse der Bludenz Kultur gem. Gesellschaft mbH laufen auf direktem Wege wieder in die programmatische Planung der Gesellschaft.

§ 12

Teilung und Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar.

§ 13

Dauer und Kündigung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 14

Die Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird aufgelöst

- a) durch Gesellschafterbeschluss.
- b) durch Verschmelzung (§ 96 GmbHG)
- c) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft
- d) durch Entscheidung der Verwaltungsbehörde und/oder des Firmenbuchgerichtes. Zur Durchführung der Liquidation ist die Geschäftsführung berufen, sofern durch Gesellschafterbeschluss hinsichtlich der Person der Liquidatoren nicht anderes bestimmt wird.

§ 15

D i v e r s e s

1. Alle mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art werden bis zum Höchstbetrage von EUR 5.000,-- von der Gesellschaft getragen, sofern diese tatsächlich anfallen.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der „Wiener Zeitung“.

Die Entsendung von Mitgliedern in den Beirat wird vertagt.

Zu 7.:

Verein Tourismusverband Alpenregion Bludenz;

Satzungsänderung

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Delegierten der Stadt Bludenz im Verein Tourismusverband Alpenregion Bludenz, im Folgenden Verein genannt, d.s. Herr Bürgermeister Josef Katzenmayer, Frau LAbg. Olga Pircher und Herr Klaus Allgäuer werden ermächtigt, der im Folgenden beschriebenen Satzungsänderung des Vereines zuzustimmen.

Diese Satzungsänderung sieht vor, dass der Verein eine Alpenregion Bludenz Tourismus gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, im Folgenden gGmbH genannt, gründet. In diese gGmbH wird der gesamte operative und unternehmerische Betrieb des Tourismusverbandes Alpenregion Bludenz eingebracht.

Die gGmbH wird mit sämtlichen touristischen Belangen wie Marketing, PR, Produktentwicklung, Vertrieb und Verkauf, Gästeinformation, Erlebnisraum-Design, Markendramaturgie mit Bezug auf die Marke Vorarlberg, Controlling und Qualitätsentwicklung sowie betrieblichen Partnerschaften etc. beauftragt. Der Bereich Infrastruktur (Wanderwege, Loipen, Schwimmbad, etc.) ist davon ausgenommen.

Das Stammkapital wird vom Verein aufgebracht und der Verein verpflichtet sich, die Liquidität der gGmbH alljährlich nach Maßgabe von Voranschlag und geprüfter Bilanz sicherzustellen.

Der Verein refinanziert sich im Sinne der Statuten des Tourismusverband Alpenregion Bludenz durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge von ordentlichen Mitgliedern, Beiträge des Landes Vorarlberg, Beiträge touristischer Unternehmen, Einnahmen aus der Refinanzierung von Werbeeinschaltungen und Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen.

Diese Umstrukturierung setzt den Tourismus in die Lage die strategischen Stoßrichtungen Qualitäts-Upgrade, Themenprofilierung und Auslastungs-Optimierung in der Alpenregion Bludenz effektiv und effizient voranzutreiben und mit den notwendigen Ressourcen (finanziell und personell) anzugehen.

Die geänderte Satzung des Vereines wird vorsehen, dass die Vertreter der Vereinsmitglieder in der Generalversammlung des Vereines, sofern es sich um juristische Personen handelt, bei der Ausübung des Stimmrechtes im Bezug auf die Angelegenheiten der gGmbH an die Weisungen der Mitglieder gebunden sind. Werden Mitglieder des Vereines durch mehrere Delegierte vertreten, so haben sie ihr Stimmrecht gemeinsam auszuüben.

Weiters soll die geänderte Vereinssatzung vorsehen, dass weitere Änderungen der Vereinssatzung neben der Genehmigung durch die Generalversammlung der Zustimmung jeder einzelnen Mitgliedsgemeinde bedarf.

Weiters bedarf der Voranschlag des Vereines, in dem insbesondere auch die Zuwendungen der Mitglieder an die gGmbH im Wege von Mitgliedsbeiträgen im Voraus ausgewiesen sind, zu seiner Verbindlichkeit gegenüber den Mitgliedsgemeinden der Zustimmung jeder Mitgliedsgemeinde.

Der von der Generalversammlung des Vereines zu beschließende Gesellschaftsvertrag der gGmbH hat vorzusehen, dass die Generalversammlung der gGmbH im Wege der Generalversammlung des Vereines abgehalten wird.

Neben den gesetzlichen Zuständigkeiten obliegt der Generalversammlung der gGmbH jedenfalls die Bestellung des bzw. der Geschäftsführer und der Abschluss des Geschäftsführervertrages, die Beschlussfassung über den Stellenplan, die Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Betrieben sowie die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben oder Teilen davon, der Erwerb und die Belastung von Liegenschaften, die Genehmigung von Investitionen, bei denen die Gesamtkosten EUR 70.000,-- überschreiten, die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die in Summe EUR 25.000,-- überschreiten, die Gewährung von Darlehen und Krediten, der Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen, ausgenommen von Mobilien mit einem jährlichen Pachtentgelt von weniger als EUR 5.000,--; weiters die Anstellung und Kündigung von sonstigen Bediensteten, ist aber ein Aufsichtsrat eingerichtet, bedarf die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Weiters hat der Gesellschaftsvertrag der gGmbH vorzusehen, dass eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Einstimmigkeit in der Generalversammlung bedarf.

Um die o.g. Ziele sicherzustellen und die notwendigen Arbeiten durchführen zu können, wird ein Fünf-Jahres-Programm und ein Fünf-Jahres-Budget für Verein

und gGmbH aufgestellt. Die Stadt Bludenz nimmt in Aussicht, nach Maßgabe der Genehmigung dieses Fünf-Jahres-Programms und Fünf-Jahres-Budgets, das sich die Stadt Bludenz vorbehält, dem Tourismusverband Alpenregion Bludenz verbindlich zuzusichern, für diesen Zeitraum von ihrem Recht auf Austritt aus dem Verein nicht Gebrauch zu machen.

Bei der Abstimmung ist Stadtrat Dr. Lins nicht zugegen.

Zu 8.:

Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Personennahverkehr Blumenegg

Die Gemeinden Röns, Schnifis, Düns und Dünserberg wurden mit einstimmigem Beschluss der Verbandsversammlung des ÖPNV „Der Blumenegger“ vom 28.11.2006 in den Gemeindeverband „Öffentlicher Personennahverkehr Blumenegg“ aufgenommen.

Aufgrund dieser Aufnahme ist eine Änderung der Satzung notwendig. Die geänderte Satzung wurde auf der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Personennahverkehr Blumenegg wie folgt:

1. *Im § 1 hat der Abs. 1 zu lauten:*

„(1) Die Stadt Bludenz und die Gemeinden Bludesch, Thüringen, Ludesch, Nüziders, Nenzing, Schlins, Röns, Schnifis, Düns und Dünserberg bilden einen Gemeindeverband.“

2. *Im § 2 sind folgende lit. f und g anzufügen:*

„(f) Erbringung von Verkehrsleistungen als Verkehrsunternehmer,

(g) Beteiligung an Gesellschaften zur Erbringung von Leistungen im Sinne der lit. f“

3. Der § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Organe

(1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand
- c) der Verbandsobmann.

(2) Die Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes ist in der Gemeinde Bludesch einzurichten.“

4. Im § 4 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden entsenden in die Verbandsversammlung je einen Vertreter mit folgenden Stimmrechten:

Vertreter der Gemeinden Röns, Schnifis, Düns
und Dünserberg

je 1 Stimme

Vertreter der anderen Gemeinden

je 4 Stimmen.“

5. Nach dem § 4 ist folgender § 4a einzufügen:

„§ 4a

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Die zu besetzenden Stellen werden auf die von den verbandsangehörigen Gemeinden entsandten Vertretungen wie folgt aufgeteilt:

Vertretung der Gemeinden Röns, Schnifis, Düns
und Dünserberg

je 1 Stelle

Vertretung der anderen Gemeinden

4 Stellen.

(2) Dem Verbandsvorstand obliegen alle in den Aufgabenbereich des Gemein-

deverbandes fallenden Angelegenheiten, soweit sie nach dieser Vereinbarung oder nach den Bestimmungen des 1. Abschnittes des VII. Hauptstückes des Gemeindegesetzes oder nach der Gemeindeverbandsverordnung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.“

6. *Der § 5 hat zu lauten:*

„Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen;
- b) die Durchführung der durch die Kollegialorgane des Gemeindeverbandes gefassten Beschlüsse;
- c) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privat-rechten;
- d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vor-stand.“

e) *Im § 6 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:*

„(1) Die Stadt Bludenz und die Gemeinden Bludesch, Thüringen, Ludesch, Nüziders, Nenzing und Schlins tragen zum Abgang des Gemeindeverbandes im Ausmaß von je 12,5 %, die Gemeinden Röns, Schnifis, Düns und Dünserberg gemeinsam im Ausmaß von 12,5 % bei. Kommt eine Vereinbarung über die Aufteilung des Abgangsdeckungsbeitrages der Gemeinden Röns, Schnifis, Düns und Dünserberg nicht zu Stande, tragen sie zum Abgang im Ausmaß von je 3,125 % bei.

(2) Die verbandsangehörigen Gemeinden werden, wenn dies drei Mitglieder der Verbandsversammlung oder Mitglieder der Verbandsversammlung, die ein Viertel der Stimmen vertreten, verlangen, Verhandlungen über eine Änderung des im Abs. 1 festgelegten Verhältnisses mit dem Ziel eine Kostenverteilung aufnehmen, welche die Bedienungsqualität des öffentlichen Personenennahverkehrs in den Mitgliedsgemeinden unter Einbeziehung des Angebotes im schienengebundenen Verkehr berücksichtigt.“

f) *Im § 6 ist der Abs. 2 als Abs. 3 zu bezeichnen.*

g) *Im § 6 ist folgender Abs. 4 anzufügen:*

„(4) Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes, die vor der Änderung dieser Vereinbarung entstanden sind, haften die Stadt Bludenz und die Gemeinden Bludesch, Thüringen, Ludesch, Nüziders, Nenzing und Schlins untereinander zu gleichen Teilen. Für Verbindlichkeiten, die ab Inkrafttreten der Änderung dieser Vereinbarung entstehen, haften die Gemeinden untereinander im Verhältnis des Abs. 1.“

h) *Im § 7 hat der Abs. 2 zu lauten:*

„(2) Ein Austritt durch einseitige Erklärung ist möglich. Innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung, ist ein solcher Austritt nur zum Ende einer Fahrplanperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten möglich. Die zur Wirksamkeit des Austritts erforderliche Änderung der Vereinbarung ist unverzüglich zu beschließen.“

i) *Der § 8 hat zu lauten:*

§ 8

Inkrafttreten

Die Änderung der Vereinbarung tritt mit Rechtswirksamkeit der Verordnung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung dieser Vereinbarung in Kraft.

Zu 9.:

Gemeindeverband ÖPNV Klostersal;

Änderung der Vereinbarung, Entsendung von Vertretern

Über Ersuchen des Geschäftsführers der Regio Klostersal, beschließt die Stadtvertretung einstimmig, die in der Sitzung der Stadtvertretung vom 05.07.2007 beschlossene Vereinbarung ÖPNV Klostersal in seinem § 3 Abs. 1 und 2 wie folgt abzuändern:

- 1) Der Verbandsversammlung gehören die Vertreter der beteiligten Gemeinden an. Die Gemeinden entsenden
 - a) bis 500 Einwohner zwei Vertreter,
 - b) bis 1.000 Einwohner drei Vertreter,
 - c) über 1.000 Einwohner fünf Vertreter.

Der Vertreter kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht einem anderen Vertreter derselben Gemeinde übertragen.

- 2) Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung maßgebend. Aufgrund einer Volkszählung sich allenfalls ergebende Änderungen sind erst mit dem der Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses dieser Volkszählung folgenden Monatsersten zu berücksichtigen. Für die Stadt Bludenz gilt die Einwohnerzahl der Parzellen (Stadtteile) Bings, Radin und Außerbraz.

Weiters beschließt die Stadtvertretung einstimmig, Herrn Bürgermeister Josef KATZENMAYER und Frau Stadtvertreter Martina LEHNER, Ortsvorsteher Norbert LORÜNSER, Stadtvertreter Raimund BERTSCH und Stadtvertreter Helmut ECKER als Delegierte in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Zu 10.:

Verein zur Förderung der Schülerbetreuung in Vorarlberg;

Beitritt

Seit dem Beginn des Schuljahres 2004/2005 bietet die Stadt Bludenz den Schülern und Schülerinnen in den Bludener Pflichtschulen eine Schülerbetreuung außerhalb der Unterrichtszeit an. Das Land Vorarlberg übernimmt dabei 50 % der Personalkosten bis zum Höchstbetrag von EUR 26,-- pro Stunde und hat dazu die entsprechenden Förderrichtlinien erlassen.

Im Schuljahr 2006/2007 wurden insgesamt 19 Betreuungspersonen, davon 18 Personen aus den Lehrkörpern der Volksschule St. Peter, VS Obdorf, der Haupt-

schule und dem Sonderpädagogischen Zentrum auf der Basis von freien Dienstverträgen abgerechnet. Auf Grundlage dieser freien Dienstverträge waren ausschließlich die geleisteten Stunden abzugelten und keine weiteren finanziellen Leistungen zu erbringen.

Nach Auskunft des Finanzamtes Feldkirch werden die freien Dienstverträge zwischen den Betreuungspersonen und den Gemeinden nicht mehr anerkannt und das Beschäftigungsverhältnis als lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis zur Gemeinde beurteilt.

Der Vorarlberger Gemeindeverband schlägt die Gründung eines Anstellungsträgers in Form eines Vereines zur Förderung der Schülerbetreuung in Vorarlberg vor. Damit würden die Dienstpostenpläne der Gemeinden nicht belastet und eine landeseinheitlich abgestimmte dienstrechtliche Behandlung nach dem Angestelltengesetz mit einheitlichen Dienstverträgen zum Dienstgeber „Verein Schülerbetreuung Vorarlberg“, und weitgehend landeseinheitlicher Entlohnung gewährleistet.

Bei der Gemeinde verbleiben die bisherigen Aufgaben der Personalrekrutierung, Gehaltsverrechnung mit Lohnkonto und Finanzamtabrechnung, Anmeldung und Abmeldung sowie Abrechnung beim Sozialversicherungsträger unter der Finanzamt-Steuernummer und GKK-Beitragskontonummer des Vereines zur Förderung der Schülerbetreuung in Vorarlberg.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dem Verein zur Förderung der Schülerbetreuung in Vorarlberg wie folgt beizutreten:

§ 1

Name, Sitz

Der Verein zur Förderung der Schülerbetreuung in Vorarlberg führt den Namen „Verein Schülerbetreuung in Vorarlberg“. Er hat seinen Sitz in Dornbirn.

§ 2

Zweck, Aufgabe

1) Der Verein Schülerbetreuung Vorarlberg verfolgt zum Wohle der Allgemeinheit folgende Ziele:

- a) die Betreuung der Schüler außerhalb der Unterrichtszeit,
- b) die Unterstützung der Gemeinden in Fragen der Schülerbetreuung,
- c) die Unterstützung der Gemeinden in der Personalverwaltung .

2) Die Tätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3) Die Erfüllung des Vereinszweckes wird angestrebt durch

- a) Anstellung von Betreuungspersonen für die Schülerbetreuung an den Vorarlberger Pflichtschulen,
- b) Anstellung von Personen für die Mittagsbetreuung in den Kindergärten oder Kinderbetreuungseinrichtungen,
- c) Beratung der Mitgliedsgemeinden in Fragen der Schülerbetreuung,
- d) Information der Öffentlichkeit über die Schülerbetreuung und ihre Leistungen,
- e) Zusammenarbeit mit Gemeinden, Schulen, dem Vorarlberger Gemeindeverband, dem Land Vorarlberg, dem Landesschulrat, Elternvereinen und Interessenvertretungen der Lehrpersonen.

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die Aufbringung der finanziellen Mittel erfolgt durch:

- a) Mitgliedsbeiträge der Gemeinden,
- b) Abgangsdeckungsbeiträge der Gemeinden,
- c) Subventionen des Landes Vorarlberg und des Bundes
- d) Beiträge unterstützender Mitglieder und Spenden

- e) Einnahmen aus Veranstaltungen

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein Schülerbetreuung Vorarlberg besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) unterstützenden Mitgliedern,

- 2) Ordentliche Mitglieder können nur Gemeinden sein, die sich zum Vereinszweck bekennen.

- 3) Unterstützende Mitglieder können physische oder juristische Personen oder eine Personengemeinschaft sein, die den von der Vollversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlen oder auf andere Weise die Erreichung des Vereinszwecks fördern.

- 4) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die Vollversammlung. Die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Vollversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben die Interessen des Vereins Schülerbetreuung Vorarlberg zu wahren und zu fördern.

- 2) Das Stimmrecht in der Vollversammlung kommt nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- 3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Beschlüssen der Vollversammlung und den Anordnungen der übrigen Vereinsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen und

die entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane herbeizuführen,

- b) die vorgeschriebenen Kostenbeiträge zeitgerecht zu leisten,

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Er kann nur zum Ende des Schuljahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand spätestens bis 31. Dezember des Vorjahres schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins Schülerbetreuung Vorarlberg sind

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Obmann
- d) die Rechnungsprüfer.

§ 8

Vollversammlung

1) Der Vollversammlung gehören die Delegierten der Mitgliedsgemeinden an. Die Gemeinden entsenden

- a) bis 10.000 Einwohner einen Delegierten,
- b) über 10.000 Einwohner zwei Delegierte.

Die Einwohnerzahl bemisst sich nach dem Jahresdurchschnitt der Hauptwohnsitze der Verwaltungszählung des vorangegangenen Jahres.

2) Stimmberechtigt sind nur die Delegierten. Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich einmal statt; außerordentliche Vollversammlungen über Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Zehntel der Mitgliedsgemeinden schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände eine solche verlangt.

3) Der Vollversammlung sind vorbehalten:

- a) die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
- b) die Genehmigung des Voranschlages,
- c) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses (Einnahmen- und Ausgabenrechnung,
- d) die Bestellung des Obmannes und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Festsetzung der Beiträge der unterstützenden Mitglieder,
- g) die Änderung der Statuten,
- h) die Auflösung des Vereines.

4) Die Vollversammlung wird durch schriftliche Verständigung der Delegierten mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit durch den Obmann einberufen. Bei satzungsgemäßer Einberufung ist die Vollversammlung bei Anwesenheit der Hälfte der Delegierten, welche mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten, beschlussfähig.

Beschlüsse über Statutenänderungen, Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und die Auflösung des Vereins werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit, andere Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Wahl des Obmannes erfolgt schriftlich, die anderen Abstimmungen erfolgen, sofern nicht ein Drittel der Delegierten zu einem Antrag die schriftliche Abstimmung verlangt, per Akklamation.

§ 9

Vorstand

- 1) Zur Besorgung aller nicht anderen Organen ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten ist der Vorstand berufen.

- 2) Der Vorstand setzt sich aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und weiteren drei Mitgliedern zusammen. Vertreter der Mitgliedsgemeinde ist, sofern die Gemeinde nicht eine andere Person bestellt, der Bürgermeister. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihren Reihen den Obmannstellvertreter. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.

- 3) Der Vorstand wird vom Obmann nach Bedarf oder auf begründeten Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- 4) Der Vorstand kann dem Obmann die Zuständigkeit zur Anstellung der Betreuungspersonen und des erforderlichen Personals der Geschäftsstelle übertragen.

§ 10

Obmann

- 1) Der Obmann wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- 2) Der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter, führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Er leitet die Geschäftsstelle, vertritt den Verein nach außen und unterzeichnet die Schriftstücke.

§ 11

Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der Delegierten der Vollversammlung und des Vorstandes entspricht der Funktionsperiode der Gemeindevertretungen.

§ 12

Geschäftsstelle, Geschäftsführung

1) Die administrativen Aufgaben des Vereines werden von der Geschäftsstelle wahrgenommen. Die Geschäftsstelle ist mit dem erforderlichen Personal und den erforderlichen sachlichen Einrichtungen auszustatten. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Obmann, unter dessen Aufsicht und Anweisung die laufenden Geschäfte geführt werden.

2) Dem Obmann obliegt auch die notwendige sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle im Rahmen des Voranschlages.

§ 13

Kostentragung

1) Der Personalaufwand aus der Geschäftsführung und ein allfälliger Aufwand für die sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle wird - abzüglich des Beitrages des Landes - von den Gemeinden, in welcher eine Schülerbetreuung stattfindet, im Verhältnis der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gemeinden zum Stichtag 1. Februar und 1. November, getragen.

2) Die sonst auflaufenden Kosten, insbesondere die Personalkosten der Betreuungspersonen haben, sofern keine anders lautenden Regelungen getroffen werden, die Gemeinden für die ihnen jeweils zugewiesenen Betreuungspersonen zu bezahlen.

3) Die Gemeinden leisten erforderlichenfalls entsprechende monatliche Vorauszahlungen. Die Höhe der Vorschüsse richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf.

§ 14

Rechnungsprüfer

1) Die Vollversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3) Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebärungs-mängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen.

4) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat die Mitglieder in der Vollversammlung über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren und den Rechnungsabschluss zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15

Schlichtungsstelle

(1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Jeder Streitteil kann dem Obmann ein Mitglied aus der Reihe der Delegierten der Gemeinden als Schiedsrichter namhaft ma-

chen. Die beiden Schiedsrichter bestellen einvernehmlich eine dritte Person als Schiedsrichter, die den Vorsitz führt.

(2) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Stimmenmehrheit.

§ 16

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins Schülerbetreuung Vorarlberg erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Das Vereinsvermögen wird den Gemeinden im Verhältnis der letztmalig festgestellten Kostentragung nach § 13 Abs. 1 zu treuhändischer Verwaltung übergeben. Die jeweilige Gemeinde hat dieses Vermögen einer später eventuell wieder gegründeten Vereinigung mit gleichen oder ähnlichen Zielen oder Zwecken der Sozialhilfe zur Verfügung zu stellen.

Weiters beschließt die Stadtvertretung einstimmig, als Delegierte der Stadt Bludenz werden die Herren Roland SPESCHA und Mag. Harald BERTSCH entsendet.

Zu 11.:

Allfälliges

Erörtert wird auf Anfrage von Ortsvorsteher Norbert Lorünser die Neugestaltung der Bushaltestelle Außerbranz beim Gasthof Traube.

Auf Anfrage von Ersatz-Stadtvertreter Günther Zoller teilt der Bürgermeister mit, dass die Baueingabe für das Kronenhaus zufolge Bereinigung der Liegenschaftsgrenzen nunmehr vom Eigentümer eingebracht werden könnte.

**Ende der Sitzung um 20.45 Uhr.
Geschlossen und gefertigt:**

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Dr. Albert WITWNER)

(Josef KATZENMAYER)

**An der Amtstafel
angeschlagen am: 01. Oktober 2007**

**Von der Amtstafel
abgenommen am: 15. Oktober 2007**